

BUNDESGERICHTSHOF

IX 53 703/70      B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugenie S [REDACTED] geb. G [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] rue de la P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Fannestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der  
Bundesrichter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Düsseldorf vom 26. August 1970  
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergerichtlichen  
Kosten trägt die Klägerin.

#### G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen über-  
einstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts-  
hofs entschieden. Danach können im Falle des § 15 a  
Abs. 3 der 2. DV-BGG bei der gemäß § 14 Abs. 6 nach  
ihrem Mannern eingestuften Verfolgten Einkünfte aus  
einer im Sinne des § 15 Abs. 4 unsunmbaren Arbeit  
nicht unberücksichtigt bleiben (BGH RsW 1971, 168  
Nr. 10). Hieran wird festgehalten.

Auch die Bemessung des Hundertsatzes der Rente  
für die Zeit vor dem 1. September 1965 entspricht den

90

- 3 -

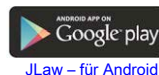
vom Bundesgerichtshof entwickelten Rechtsgrundrissen, nach denen von den Bemessungsgrundlagen auszugehen ist, die in den einzelnen Ländern gegolten haben. Zwar hat der Bundesgerichtshof in RnW 1969, 425 Nr. 31 eine Anwendung des § 15 a Abs. 3 der 2. DV-MSG für die Zeit vor dem 1. September 1965 verneint. Damit ist jedoch nur ausgesprochen worden, daß diese Vorschrift als solche nicht anwendbar ist. Wenn jedoch vor dem 1. September 1965 in dem betreffenden Land bereits die Bemessungsgrundlagen gegolten haben, die der jetzigen Regelung des § 15 a Abs. 3 der 2. DV-MSG entsprechen, ist es rechtlich unbedenklich, diese Bemessungsgrundlagen heranzusiehen.

Das Berufungsgericht hat zwar übersehen, daß nach den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bemessungsgrundlagen, die in dem Erlaß des Innenministers vom 29. Januar 1964 (MinBlatt Nordrhein-Westfalen 1964, 176) niedergelegt sind, Einkünfte des Eheannes aus unsunthbarer Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sind. Es handelt sich jedoch um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würde (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 MSG), wenn ein Oberlandesgericht im Einzelfall die für das betreffende Land geltenden Bemessungsgrundlagen falsch festgestellt oder angewandt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



90

- 4 -

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne  
des § 219 Abs. 2 BEG gegeben.

Mal

Zorn